

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal (BGS-EWS)

Vom 23.07.2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal vom 31.10.2006 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 20/2006 vom 11.11.2006) wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

§ 10 a

Einführung einer getrennten Abwassergebühr

- (1) Der Markt Roßtal führt zum 1. Januar 2011 eine Niederschlagswassergebühr mit dem nachfolgenden Maßstab ein. Zur Erhebung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und den befestigten Flächen des Grundstücks (Summe der gebührenrelevanten Grundstücksfläche abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (3) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. Die befestigten Flächen werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit durch die Multiplikation mit nachfolgend festgelegten Faktoren (Abflusswerte) modifiziert:

1. Wasserundurchlässig befestigte Flächen	
Asphalt, Beton, Plattenbeläge, Pflaster mit Fugenbreite kleiner 10 mm	Faktor 1,00
2. Wasserdurchlässig befestigte Flächen	
a) Pflaster mit Fugenbreite größer oder gleich 10 mm	Faktor 0,60
b) Kies- und Schotterflächen, Schotterrasen, Sickersteine	Faktor 0,30
c) Rasengitterstein	Faktor 0,15
3. Dachflächen	
a) Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,00
b) Dachflächen mit Begrünung	Faktor 0,30

Die Dachfläche errechnet sich nach den Außenmaßen des Gebäudegrundrisses.

- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut (z.B. Bach, Weiher usw.) erhält. Besteht ein Entlastungsüberlauf, der direkt oder indirekt an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, werden diese ggf. nach Abs. 2 modifizierten Flächen mit 70 von Hundert herangezogen.

- (4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht für diese Zisterne ein Entlastungsüberlauf, der direkt oder indirekt an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, werden pro vollen m³ Stauraum 10 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche (modifizierte Grundstücksfläche) abgezogen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 auch nach schriftlicher Erinnerung innerhalb der damit verbundenen Fristsetzung nicht oder nicht vollständig nach, wird, bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Daten, aufgrund derer die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden können, die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 21.07.2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Roßtal, 23.07.2009

Markt Roßtal

Vökl

Erster Bürgermeister